

Handreichung zur Schulleiterbeurteilung

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus WHRPO II, § 13 Ausbildung an der Schule</p> <p>(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei die Mentorinnen und Mentoren sowie die Ausbildungslehrkräfte nach § 12 Absatz 2. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule Mitgestalten. Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt abgeleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.</p>	<p>Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai erstellt – siehe Terminvorgabe LLPA. Vorfristigkeit ist zu vermeiden, da maßgeblicher Zeitraum der VD mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt ist.</p> <p>Die Schulleiterbeurteilung wird unter Einbeziehung aller wichtigen Erkenntnisse über die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LA) in eigener Verantwortung erstellt. Die Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren sowie der Seminarbilderinnen und -ausbilder soll regelmäßig, bspw. bei beratenden Unterrichtsbesuchen erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung. Ggf. sollen auch die Formalia für die Kenntnisnahme der Beurteilung besprochen werden.</p>	<p>Kompetenzbereiche</p> <p>„Unterrichten“, „Erziehen“, „Schule mitgestalten“</p> <p>„Unterrichten“ z.B. sorgfältige, gewissenhafte sowie fachlich richtige Planung des Unterrichts auf der Grundlage der aktuellen Bildungspläne. Berücksichtigung psychologischer, soziokultureller und fachlicher Lernvoraussetzungen der Lernenden. Eine schülergerechte Weiterentwicklung fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen sowie ein sachgerechter und didaktisch reflektierter Methodeneinsatz unterstützen den Unterrichtsprozess. Die Förderung der Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten ist zentrales Anliegen.</p> <p>„Erziehen“ z.B. Der Lehrperson gelingt es durch einfühlsamen und vertrauensvollen Umgang</p>

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Beurteilungsgrundlagen können sein: Unterrichtsbesuche (mindestens einen je Ausbildungsfach), Einzelgespräche einschließlich Zielvereinbarungen, aktive Beteiligung in Schulkunde, Elternreaktionen, Beteiligung der LA in den Schulgremien wie Konferenzen, Arbeitskreisen, Schulentwicklungsprozessen, bei Schulveranstaltungen usw.. Die Anfertigung von Notizen ist zwingend; diese sind nicht Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, sondern als „Gedächtnisprotokoll“ zu verstehen. Auf Aufzeichnungen von Mentorinnen und Mentoren soll hier zunächst nicht ausdrücklich Bezug genommen werden.</p>	<p>mit den Schülerinnen und Schülern und durch beispielhaftes Verhalten eine Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in welcher zu Lernbereitschaft und zu selbstständiger Arbeit motiviert wird. Das Interesse der Lehrperson an den Schülerinnen und Schülern wird auch deutlich im Verständnis für ihre Kompetenzen und Probleme. Bei schwierigen Situationen reagiert die Lehrperson angemessen und souverän. Die Lehrperson setzt eine wertschätzende Sprache ein, sie motiviert die Schülerinnen und Schüler durch beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten. Durch Vorbildwirkung erfolgt Erziehung und Wertevermittlung.</p> <p>„Schule mitgestalten“ z.B. Die Lehrperson bringt sich engagiert und zuverlässig in das Leben der Schule ein. Sie nimmt mit Sorgfalt und Umsicht in sicherer Kenntnis der schulrechtlichen Grundlagen Aufgaben wahr. Im Schulalltag zeigt sie ihre Zuverlässigkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit Schulleitung, Eltern und anderen schulischen und externen Personen. Eigenes Tun wird kritisch hinterfragt. Außerunterrichtliche Veranstaltungen werden initiiert.</p> <p>Positives wie Negatives soll deutlich benannt werden.</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungs-vorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Lehramtsanwärterinnen oder der Lehramtsanwärter oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.</p> <p>(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.</p>	<p>Vorbehaltsklausel – nur wenn das dienstliche Verhalten dies erfordert ist eine Änderung von Beurteilung und Note angezeigt. Nach § 23 sind ganze oder halbe Noten möglich.</p> <p>Die Schulleiterbeurteilung ist mit 5/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p> <p>Formloser Antrag der LA an die Schulleitung, die nach dem vom Seminar festgelegten Zeugnisternin die Schulleiterbeurteilung aushändigen kann.</p>	<p>Bei Änderungsbedarf ist die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle des LLPA beim RP dringend angezeigt.</p> <p>Alle Ausbildungsfächer sind Bestandteil der Schulleiterbeurteilung, d.h. dass auch in allen Ausbildungsfächern ausreichende Leistungen erbracht werden müssen.</p>